

## ANLAGE

## Änderung des Personalstatuts der Vereinten Nationen

## Artikel 11.1

Die bisherige Fassung ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Der Generalsekretär schafft Verwaltungsorgane, unter Beteiligung des Personals, die ihn in allen Beschwerden von Bediensteten gegen eine Verwaltungsentscheidung beraten, in denen diese die Nichtbeachtung ihrer Anstellungsbedingungen und insbesondere der einschlägigen Vorschriften geltend machen.“

**49/223. Gemeinsames System der Vereinten Nationen:  
Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst**

*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des zwanzigsten Jahresberichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst<sup>61</sup> und anderer damit zusammenhängender Berichte<sup>62</sup>,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regulierung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

eingedenk der entscheidenden Rolle, die die Kommission im Einklang mit ihrer Satzung bei der Ausarbeitung gemeinsamer Normen, Methoden und Regelungen im Personalbereich für das gesamte gemeinsame System der Vereinten Nationen spielt, die für Managementreformen unabdingbar sind,

## I

## ROLLE DER KOMMISSION

unter Hinweis auf Abschnitt I ihrer Resolution 46/191 A vom 20. Dezember 1991 und Abschnitt I.A ihrer Resolution 47/216 vom 23. Dezember 1992, in der sie die Leitungsorgane und die Leiter aller Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich aufgefordert hat, sicherzustellen, daß die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst zuständigkeitshalber auf allen Sitzungen vertreten ist, bei denen Vorschläge im Zusammenhang mit Gehältern, Zulagen, Leistungen oder anderen Beschäftigungsbedingungen erörtert werden,

1. stellt in dieser Hinsicht mit Bedauern fest, daß die Internationale Arbeitsorganisation die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst nicht konsultiert hat, bevor sie einen Vorschlag in bezug auf persönliche Beförderungen vorgelegt hat;

2. bedauert außerdem den jüngsten Beschluß der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der nicht dem Beschluß der Kommission entspricht, und fordert alle Leitungsorgane, die es betrifft, auf, sich an die

Verpflichtungen zu halten, die ihre Organisationen in bezug auf das gemeinsame System eingegangen sind;

3. ersucht die Leiter der Organisationen des gemeinsamen Systems erneut, die Kommission und den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen zu konsultieren, bevor sie ihren jeweiligen Leitungsorganen Vorschläge betreffend die Beschäftigungsbedingungen vorlegen, damit Maßnahmen vermieden werden, die mit dem gemeinsamen System der Gehälter, Zulagen und anderen Beschäftigungsbedingungen nicht vereinbar sind, und alles zu tun, um den Vertretern der Kommission zu ermöglichen, den jeweils zuständigen zwischenstaatlichen Organen die Auffassungen der Kommission zu diesen Fragen darzulegen;

## II

## MITWIRKUNG DES PERSONALS AN DER ARBEIT DER KOMMISSION

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 43/226 vom 21. Dezember 1988, Abschnitt LB ihrer Resolution 47/216 und Abschnitt I ihrer Resolution 48/224 vom 23. Dezember 1993, worin sie bedauert hat, daß die Personalvertretungen ihre Mitwirkung an der Arbeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ausgesetzt haben,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt II Ziffer 2 ihrer Resolution 45/241 vom 21. Dezember 1990, worin sie ihre Genugtuung über die Herstellung eines aktiveren Dialogs zwischen der Kommission und den Vertretern der Organisationen und des Personals zum Ausdruck gebracht hat, Abschnitt I Ziffer 5 ihrer Resolution 46/191 A, worin sie mit Genugtuung von den Verbesserungen Kenntnis genommen hat, die es in der Arbeitsweise der Kommission gegeben hat, sowie auf Abschnitt I ihrer Resolution 48/224, worin sie festgestellt hat, daß die Änderungen, welche die Kommission bei ihren Arbeitsmethoden vorgenommen hat, zur vollen Mitwirkung des Koordinierungsausschusses der unabhängigen Personalgewerkschaften und Personalvereinigungen des Systems der Vereinten Nationen an der Arbeit der Kommission geführt haben.

feststellend, daß die Rahmenbedingungen für die Mitwirkung der Vertreter der Organisationen und des Personals an der Arbeit der Kommission in Artikel 28 Absatz 2 der Satzung der Kommission festgehalten und in ihrer Geschäftsordnung weiter ausgeführt sind,

sowie Kenntnis nehmend von den in Kapitel I.E des Berichts der Kommission<sup>61</sup> enthaltenen Informationen zu dieser Frage,

1. nimmt Kenntnis von den Auffassungen, die die Vertreter der Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß zu dieser Frage zum Ausdruck gebracht haben;

2. stellt mit Besorgnis fest, daß die Vertreter des Bundes der Personalverbände der Internationalen Beamten ihre Absicht bekundet haben, die Aussetzung ihrer Mitwirkung an der Arbeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst zu empfehlen;

3. nimmt ferner Kenntnis von den Bedenken, die der Koordinierungsausschuß der unabhängigen Personalgewerkschaften und Personalvereinigungen des Systems der Ver-

<sup>61</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 30 (A/49/30).

<sup>62</sup> A/49/480, A/C.5/49/7, A/C.5/49/10 und A/C.5/49/33.

einten Nationen in bezug auf die Arbeitsmethoden der Kommission geäußert hat;

4. *schließt sich* dem Beschluß der Kommission an, auf ihrer nächsten Tagung alle Fragen zu behandeln, die vom Koordinierungsausschuß der unabhängigen Personalgewerkschaften und Personalvereinigungen des Systems der Vereinten Nationen und vom Bund der Personalverbände der Internationalen Beamten auf der vierzigsten Tagung der Kommission aufgeworfen wurden, und ersucht die Kommission, der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* die Personalvertretungen, die Organisationen und die Kommission, mit aller Dringlichkeit zu prüfen, wie der Konsultationsprozeß der Kommission am sinnvollsten verbessert werden kann, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

### III

#### BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN DES HÖHEREN DIENSTES UND DER OBEREN UND OBERSTEN RANGEBENEN

##### A. Vergleichsgrundlage

*unter Hinweis* auf Abschnitt VI Ziffer 2 ihrer Resolution 46/191 A, in der sie die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst gebeten hat, die möglichen Auswirkungen des *Federal Employees Pay Comparability Act* aus dem Jahr 1990 auf das Besoldungsniveau des derzeit zum Vergleich herangezogenen öffentlichen Dienstes, des Bundesdienstes der Vereinigten Staaten, zu analysieren und darin in allen Einzelheiten alle Sonderbesoldungssysteme aufzuführen, die von dem zum Vergleich herangezogenen öffentlichen Dienst eingeführt worden sind,

*sowie unter Hinweis* auf Abschnitt II.C ihrer Resolution 47/216, in der sie die Kommission ersucht hat, die Phase I ihrer Studie zur Ermittlung des höchstbezahlten öffentlichen Dienstes abzuschließen und alle Aspekte der Anwendung des Noblemaire-Prinzips zu untersuchen, um die Konkurrenzfähigkeit des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen sicherzustellen,

*ferner unter Hinweis* auf Abschnitt II.G Ziffer 2 ihrer Resolution 47/216, in der sie beschlossen hat, die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, einschließlich der Frage der Repräsentationszulagen, der Beigeordneten Generalsekretäre, Untergeneralsekretäre und vergleichbaren Rängen so bald wie möglich wiederaufzunehmen,

*in der Erkenntnis*, daß das gemeinsame System ein wettbewerbsfähiger Arbeitgeber sein muß, damit es unter anderem die erforderlichen Managementreformen durchführen kann,

1. *stellt mit Bedauern fest*, daß die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst die Studien über alle Aspekte der Anwendung des Noblemaire-Prinzips und alle anderen damit zusammenhängenden Studien bislang noch nicht abgeschlossen hat;

2. *ersucht* die Kommission, ihre Studie aller Aspekte der Anwendung des Noblemaire-Prinzips und alle anderen damit zusammenhängenden Studien, die noch nicht abgeschlossen

sind, dringend durchzuführen und der Generalversammlung so bald wie möglich abschließende Empfehlungen vorzulegen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission über die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem *Federal Employees Pay Comparability Act* aus dem Jahre 1990 und die Sonderbesoldungssysteme des zum Vergleich herangezogenen öffentlichen Dienstes;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluß der Kommission, im Zusammenhang mit der Ermittlung des höchstbezahlten einzelstaatlichen öffentlichen Dienstes mit Phase II der Studie des öffentlichen Dienstes Deutschlands und der Schweiz zu beginnen;

##### B. Überlegungen im Zusammenhang mit der Marge

*unter Hinweis* auf Abschnitt IX Ziffer 3 ihrer Resolution 46/191 A, worin sie die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersucht hat, in ihr Arbeitsprogramm eine Überprüfung der Unterschiede hinsichtlich der Nettobesoldung der Vereinten Nationen und derjenigen der Vereinigten Staaten in den einzelnen Besoldungsgruppen aufzunehmen,

*sowie unter Hinweis* auf Abschnitt II.G Ziffer 3 ihrer Resolution 47/216, in der sie die Kommission gebeten hat, die Struktur der Gehaltstabellen aller Besoldungsgruppen des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängen weiter zu prüfen und dabei unter anderem die von der Generalversammlung insgesamt festgelegte Marge und das Ungleichgewicht zwischen den Margewerten für verschiedene Besoldungsgruppen des Höheren Dienstes zu berücksichtigen,

*ferner unter Hinweis* auf Abschnitt II.B Ziffer 3 ihrer Resolution 48/224, worin sie die Auffassung vertreten hat, daß die Kommission das Ungleichgewicht im Besoldungsverhältnis Vereinte Nationen/Vereinigte Staaten im Kontext der Gesamtüberlegungen im Zusammenhang mit der Marge prüfen sollte,

1. *nimmt Kenntnis* von den in Ziffer 171 des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst<sup>61</sup> dargelegten Schlußfolgerungen in bezug auf die weitere Verfeinerung der Margerechnung;

2. *stellt fest*, daß die Nettobesoldungsmarge für das Kalenderjahr 1994 13 Prozent beträgt;

##### C. Grund/Mindestgehaltstabelle

*unter Hinweis* auf Abschnitt I.H Ziffer 1 ihrer Resolution 44/198 vom 21. Dezember 1989, worin sie die Schaffung einer Mindestnettogehaltstabelle gebilligt hat, mit Bezug auf die entsprechenden Grundnettogehaltstufen von Beamten, die in vergleichbaren Positionen in der als Bezugsgrundlage dienenden Stadt des zum Vergleich herangezogenen öffentlichen Dienstes tätig sind,

*sowie unter Hinweis* auf Abschnitt II.C Ziffer 2 ihrer Resolution 48/224, worin sie die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersucht hat, die Personalabgabebesätze zu überprüfen und erforderlichenfalls als Folge der Änderungen der Grund/Mindestgehaltstabelle geänderte Personalabgabebesätze zu empfehlen,

*billigt* mit Wirkung vom 1. März 1995 die in Anlage I dieser Resolution enthaltene geänderte Brutto- und Nettogehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen und die entsprechende Änderung des Personalstatuts der Vereinten Nationen, die in Anlage II dieser Resolution wiedergegeben ist;

#### D. Unterhaltsberechtigtenzulagen

*unter Hinweis* auf Abschnitt II.F Ziffer 2 ihrer Resolution 47/216, in der sie zur Kenntnis genommen hat, daß die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst die Höhe der Unterhaltsberechtigtenzulagen alle zwei Jahre überprüfen wird,

*Kenntnis nehmend* von der Überprüfung der Unterhaltsberechtigtenzulagen durch die Kommission, welche die seit 1991 eingetretenen Änderungen bei Steuerermäßigungen und in der Sozialgesetzgebung in den sieben Amtssitzdienstorten berücksichtigt, wie aus den Ziffern 182 bis 192 ihres Berichts<sup>61</sup> hervorgeht,

1. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 1995 eine 10,26prozentige Erhöhung der Kinderzulage und der Zulage für Unterhaltsberechtigte zweiten Grades;
2. *nimmt Kenntnis* von der in der Anlage III dieser Resolution enthaltenen aktualisierten Liste der Hartwährungsdienstorte, für die die Zulagen in Lokalwährung angegeben sind;

#### IV

##### ALLGEMEINER DIENST UND ANDERE LAUFBAHNGRUPPEN ÖRTLICH REKRUTIERTER BEDIENSTETER

##### A. Methode der Gehaltserhebungen für den Allgemeinen Dienst

*unter Hinweis* auf Abschnitt III Ziffer 1 ihrer Resolution 47/216, worin sie die seitens der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst erfolgte Bekräftigung des Flemming-Prinzips als Grundlage für die Festlegung der Beschäftigungsbedingungen des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen gebilligt hat,

*feststellend*, daß die Kommission die Absicht hat, ihre vorläufige Untersuchung der Methoden für Erhebungen der besten örtlichen Beschäftigungsbedingungen an Amtssitz- und Nicht-Amtssitzdienstorten fortzusetzen,

1. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, die derzeitige Runde der Erhebungen an Amtssitzdienstorten wie geplant auf der Grundlage der derzeitigen Methode der Gehaltserhebungen für den Allgemeinen Dienst fortzusetzen, und fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, sich an den Erhebungen zu beteiligen;
2. *schließt sich* dem Beschluß der Kommission an, daß nach Abschluß der derzeitigen Runde der Erhebungen an den Amtssitzdienstorten eine umfassende Überprüfung der Anwendung der Methode vorgenommen werden sollte;
3. *ersucht* die Kommission, bei ihrer Überprüfung der Methode der Gehaltserhebungen für den Allgemeinen Dienst alle Beteiligten, namentlich die Personalvertreter, umfassend zu konsultieren;

##### B. Nationale Bedienstete des Höheren Dienstes

*unter Hinweis* auf Ziffer 69 ihrer Resolution 3176 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973, in der sie die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gebeten hat, aktiver nach innovativen und interdisziplinären Ansätzen zur Beseitigung der Ursachen der Unterentwicklung und zur Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen sowie von entsprechend ausgebildeten Führungskräften in den Entwicklungsländern zu suchen, um deren Entwicklung zu fördern,

*feststellend*, daß eine Reihe von Organisationen daraufhin nationale Bedienstete des Höheren Dienstes eingestellt haben und daß die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst 1980 der Beschäftigung solcher Bediensteter unter genau festgelegten Bedingungen zugestimmt hat<sup>63</sup>,

*sowie feststellend*, daß die Organisationen immer häufiger von der Möglichkeit der Beschäftigung solcher Bediensteter Gebrauch machen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Schlußfolgerungen, die die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst in bezug auf die Beschäftigung von nationalen Bediensteten des Höheren Dienstes erzielt hat, sowie von der Änderung der 1980 festgelegten Bedingungen;
2. *stimmt* den in Anhang VI des Berichts der Kommission<sup>61</sup> umrissenen überarbeiteten Kriterien für die Beschäftigung von nationalen Bediensteten des Höheren Dienstes zu;
3. *nimmt Kenntnis* von der Absicht der Kommission, die Frage der Beschäftigung von nationalen Bediensteten des Höheren Dienstes in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, und ersucht die Kommission, der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

#### V

##### ERZIEHUNGSBEIHILFE

*unter Hinweis* auf Abschnitt IV Ziffer 1 ihrer Resolution 47/216, worin sie die überarbeitete Methode zur Festsetzung der Höhe der Erziehungsbeihilfe gebilligt hat,

*billigt* die Erhöhung der Höchsterstattungsbeträge in sieben Währungsgebieten sowie andere Anpassungen in der Verwaltung der Kostenerstattung im Zusammenhang mit der Erziehungsbeihilfe, wie von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst in Ziffer 273 ihres Berichts<sup>61</sup> empfohlen;

#### VI

##### GEFAHRENZULAGE

*in Würdigung* der Einsatzbereitschaft der Bediensteten des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, die immer häufiger gehalten sind, unter gefährlichen Bedingungen ihrer Arbeit nachzugehen,

1. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 288 bis 291 des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst enthaltenen Beschlüssen in bezug auf eine Gefahrenzulage<sup>61</sup>;

<sup>63</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 30 und Korrigenda (A/35/30 und Corr.1 und 2), Ziffer 310.

2. *ersucht* die Kommission, ihren Beschluß betreffend die Anbindung der Gefahrenzulage an die Grund/Mindestgehaltstabelle für international rekrutierte Bedienstete sowie ihren Beschluß über die Höhe der Gefahrenzulage nochmals zu überdenken und andere Alternativen zu einer Gefahrenzulage vorzuschlagen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

## VII

### LEISTUNGSFÖRDERUNG

*unter Hinweis* auf Abschnitt I.F ihrer Resolution 44/198 und Abschnitt VIII ihrer Resolution 46/191 A, worin sie die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst gebeten hat, ihre Überprüfung von Wegen der Leistungsanerkennung sowie der Leistungsbeurteilung im gemeinsamen System als Mittel zur Steigerung der Produktivität und der Kostenwirksamkeit fortzusetzen,

*sowie unter Hinweis* auf Abschnitt VII ihrer Resolution 47/216, in der sie die Kommission nachdrücklich aufgefordert hat, in ihrem Arbeitsprogramm Maßnahmen Aufmerksamkeit zu schenken, die eine gute Personalverwaltung im internationalen öffentlichen Dienst gewährleisten sollen,

*ferner unter Hinweis* auf Abschnitt V Ziffer 2 ihrer Resolution 48/224, in der sie die Kommission nachdrücklich aufgefordert hat, Fragen der Personalverwaltung weiter Aufmerksamkeit zu schenken,

1. *begrüßt* die von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst vorgenommene Überprüfung der Leistungsförderung, die in Kapitel VII ihres Berichts dargelegt wird, sowie die in Anhang VIII des Berichts<sup>61</sup> enthaltene Ausarbeitung von Grundsätzen und Richtlinien für die Leistungsbeurteilung und Leistungsförderung und für die Anerkennung verschiedener Leistungsniveaus;

2. *erklärt erneut*, daß die Leistungsbeurteilung und Leistungsförderung für die Erhöhung der Wirksamkeit der Organisationen entscheidend wichtig sind;

3. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den diesbezüglichen Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Kommission und empfiehlt sie den Organisationen des gemeinsamen Systems zur Beachtung bei der Ausarbeitung ihrer Politiken und Programme auf diesem Gebiet;

4. *fordert* die Organisationen des gemeinsamen Systems *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, der Ausarbeitung von praktikablen Leistungsförderungsprogrammen hohe Priorität einzuräumen, so auch Leistungsbeurteilungssystemen im weiteren Kontext der Personalreform;

## VIII

### BESCHÄFTIGUNG VON EHEGATTEN

*unter Hinweis* auf die Empfehlung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst aus dem Jahr 1988<sup>64</sup>, die

von ihr 1992 bekräftigt wurde<sup>65</sup>, wonach die Organisationen, soweit sie es nicht bereits getan haben, ihre Personalordnung ändern sollen, um die Beschäftigung von Ehegatten zu gestatten,

*legt* allen Organisationen des gemeinsamen Systems *nahe*, Ehegatten von Bediensteten die Möglichkeit zu geben, sich um Dienstposten in der jeweiligen Organisation zu bewerben, wobei gewährleistet bleiben muß, daß keinerlei Bevorzugung aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses zu einem Bediensteten erfolgt;

## IX

### ZEITLICH BEGRENZTE ANSTELLUNGEN

*unter Hinweis* auf ihr im Juni 1994 an die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst gerichtetes Ersuchen, ihre Ansichten zu dem Vorschlag der Vereinten Nationen betreffend die Ausarbeitung von Regelungen für zeitlich begrenzte Verträge bekanntzugeben,

*nimmt Kenntnis* von den vorläufigen Schlußfolgerungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, die in den Ziffer 366 und 367 ihres Berichts<sup>61</sup> wiedergegeben sind, und *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung nach Abschluß ihrer Untersuchung über ihre Erkenntnisse in bezug auf die Regelungen für zeitlich begrenzte Verträge Bericht zu erstatten;

## X

### ENTSCHEIDUNGEN DER VERWALTUNGSGERICHTE

*unter Hinweis* auf Abschnitt VI Ziffer 7 ihrer Resolution 48/224, in der sie den Generalsekretär *ersucht* hat, im Benehmen mit den Leitern der Organisationen des gemeinsamen Systems zu prüfen, ob es praktisch möglich ist, die Satzung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und/oder die Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den anderen Organisationen des gemeinsamen Systems zu ändern, mit dem Ziel, ein koordiniertes Vorgehen bei allen die Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des gemeinsamen Systems betreffenden Beschwerden zu gewährleisten, und Regelungen einzuführen, die die Kommission in die Lage versetzen, bei vor dem Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen oder dem Verwaltungsgericht der Internationalen Arbeitsorganisation anhängigen Beschwerden, in denen es um Beschlüsse oder Empfehlungen der Kommission oder um andere das gemeinsame System berührende Fragen geht, zu intervenieren;

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte<sup>66</sup>;

2. *ersucht* den Generalsekretär, das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Vornahme der folgenden Änderung seiner Verfahrensordnung zu konsultieren:

"Wird in einem Verfahren erkennbar, daß das Urteil des Gerichts Auswirkungen auf eine Bestimmung, einen Beschluß oder eine Gehalts- oder Beitragstabelle des

<sup>64</sup> Ebd., Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 30 und Korrigendum (AJ/43/30 und Korr.1), Ziffer 91 d).

<sup>65</sup> Ebd., Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 30 und Korrigendum (AJ/47/30 und Korr.1), Ziffer 296 h).

<sup>66</sup> AJ/49/480.

gemeinsamen Systems der Personalverwaltung haben könnte, benachrichtigt der Exekutivsekretär des Gerichts umgehend den Exekutivsekretär der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und vergewissert sich, ob diese sich an dem Verfahren beteiligen möchte. Ist dies der Fall, erhält die Kommission Ausfertigungen aller Schriftsätze zur Verfügung gestellt, und es wird ihr gestattet, dazu Stellung zu nehmen und an jedem mündlichen Verfahren teilzunehmen.“;

3. *ersucht* den Generaldirektor der Internationalen Arbeitsorganisation, das Verwaltungsgericht der Internationalen Arbeitsorganisation im Hinblick auf die Vornahme der folgenden Änderung seiner Verfahrensordnung zu konsultieren:

“Wird in einem Verfahren erkennbar, daß das Urteil des Gerichts Auswirkungen auf eine Bestimmung, einen Beschluß oder eine Gehalts- oder Beitragstabelle des gemeinsamen Systems der Personalverwaltung haben könnte, benachrichtigt der Kanzler des Gerichts umgehend den Exekutivsekretär der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und vergewissert sich, ob diese sich an dem Verfahren beteiligen möchte. Ist dies der Fall, erhält die Kommission Ausfertigungen aller Schriftsätze zur Verfügung gestellt, und es wird ihr gestattet, dazu Stellung zu nehmen und an jedem mündlichen Verfahren teilzunehmen.“

95. Plenarsitzung  
23. Dezember 1994

## ANLAGE I

### Grund/Mindestgehaltstabelle für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen (Bruttogehalt und entsprechendes Nettogehalt nach Abzug der Personalabgabe)<sup>a</sup>

(in US-Dollar)

Gültig ab 1. März 1995

Besoldungsgruppe	Besoldungsstufe														
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV
<b>Untergeneralsekretär</b>															
UGS brutto	145.236														
netto mU	93.735														
netto oU	84.232														
<b>Beigeordneter</b>															
<b>Generalsekretär</b>															
BGS brutto	131.617														
netto mU	85.972														
netto oU	77.763														
<b>Erster Direktor</b>															
D-2 brutto	107.062	109.482	111.934	114.394	116.855	119.317									
netto mU	71.946	73.349	74.752	76.154	77.558	78.961									
netto oU	66.026	67.236	68.414	69.582	70.751	71.921									
<b>Leitender Direktor</b>															
D-1 brutto	94.299	96.371	98.442	100.510	102.581	104.653	106.724	108.795	110.880						
netto mU	64.344	65.745	66.946	68.146	69.347	70.549	71.750	72.951	74.152						
netto oU	59.645	60.680	61.716	62.750	63.786	64.821	65.857	66.893	67.913						
<b>Verwaltungsdirektor</b>															
P-5 brutto	82.807	84.650	86.492	88.333	90.181	92.033	93.927	95.802	97.674	99.548	101.423	103.295	105.170		
netto mU	57.806	58.893	59.981	61.068	62.153	63.241	64.328	65.415	66.501	67.588	68.673	69.761	70.848		
netto oU	53.611	54.606	55.601	56.596	57.585	58.572	59.559	60.546	61.532	62.519	63.506	64.493	65.480		
<b>Verwaltungsleiter</b>															
P-4 brutto	67.706	69.475	71.240	73.005	74.774	76.565	78.362	80.159	81.955	83.751	85.546	87.346	89.141	90.954	92.782
netto mU	48.824	49.885	50.944	52.003	53.064	54.123	55.183	56.244	57.304	58.363	59.422	60.484	61.543	62.603	63.664
netto oU	45.413	46.378	47.342	48.306	49.271	50.240	51.210	52.181	53.151	54.120	55.090	56.062	57.031	57.972	58.886
<b>Verwaltungsamt</b>															
P-3 brutto	54.837	56.463	58.097	59.727	61.361	62.993	64.624	66.279	67.938	69.599	71.258	72.917	74.576	76.256	77.945
netto mU	40.997	41.993	42.989	43.983	44.980	45.975	46.971	47.967	48.963	49.959	50.953	51.950	52.946	53.941	54.938
netto oU	38.291	39.197	40.104	41.009	41.915	42.821	43.727	44.633	45.539	46.446	47.352	48.258	49.164	50.073	50.985
<b>Verwaltungsassessor</b>															
P-2 brutto	43.754	45.131	46.543	47.957	49.369	50.783	52.197	53.609	55.026	56.485	57.943	59.405			
netto mU	33.990	34.882	35.772	36.663	37.553	38.443	39.334	40.224	41.116	42.006	42.895	43.787			
netto oU	31.914	32.730	33.539	34.349	35.158	35.969	36.779	37.588	38.399	39.209	40.018	40.830			
<b>Verwaltungsreferendar</b>															
P-1 brutto	32.951	34.212	35.492	36.809	38.125	39.440	40.760	42.075	43.391	44.708					
netto mU	26.907	27.764	28.620	29.476	30.331	31.186	32.044	32.899	33.754	34.610					
netto oU	25.412	26.208	26.997	27.781	28.564	29.347	30.132	30.915	31.698	32.481					

mU = Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind.

oU = Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten oder unterhaltsberechtigtes Kind.

<sup>a</sup> Ohne Berücksichtigung eines etwaigen Kaufkraftgleichnisses.

## ANLAGE II

## 49/224. Pensionssystem der Vereinten Nationen

## Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen

## Die Generalversammlung,

## Artikel 3.3

Die zweite Tabelle unter Buchstabe b) Ziffer i) ist durch folgende Tabelle zu ersetzen:

Abgabepflichtige Bezüge insgesamt (in US-Dollar)	Personalabgabebesätze, die auf das Bruttogrundgehalt anzuwenden sind	
	Beziehnisse mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind	Beziehnisse ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten und ohne unterhaltsberechtigtes Kind
Erste \$ 15.000 p.a. ....	9,0	12,4
Nächste \$ 5.000 p.a. ....	21,0	26,9
Nächste \$ 5.000 p.a. ....	25,0	30,3
Nächste \$ 5.000 p.a. ....	29,0	34,6
Nächste \$ 5.000 p.a. ....	32,0	36,9
Nächste \$ 10.000 p.a. ....	35,0	40,5
Nächste \$ 10.000 p.a. ....	37,0	42,7
Nächste \$ 10.000 p.a. ....	39,0	44,5
Nächste \$ 10.000 p.a. ....	40,0	45,4
Nächste \$ 15.000 p.a. ....	41,0	46,0
Nächste \$ 20.000 p.a. ....	42,0	50,0
Alle weiteren abgabepflichtigen Bezüge .....	43,0	52,5

## ANLAGE III

## Höhe der Kinderzulage und der Zulage für Unterhaltsberechtigten zweiten Grades

(in Lokalwährung)

Land	Währung	Kinderzulage	Zulage für unterhaltsberechtigten zweiten Grades
Belgien	belgischer Franc	56.721	18.140
Dänemark	dänische Krone	10.661	3.082
Deutschland	Deutsche Mark	3.278	1.176
Frankreich	französischer Franc	8.195	2.719
Französisch-Guyana	französischer Franc	8.195	2.719
Irland	irisches Pfund	925	303
Japan	Yen	322.196	146.370
Luxemburg	Luxemburger Franc	56.721	18.110
Monaco	französischer Franc	8.195	2.719
Niederlande	holländischer Gulden	3.614	1.231
Österreich	Schilling	22.834	8.435
Schweiz	Schweizer Franken	2.718	1.211
Vereinigte Staaten von Amerika und übrige Länder <sup>a</sup>	US-Dollar	1.400	500

<sup>a</sup> Aufgrund einer Überprüfung der Währungen gehören dazu ab 1. Januar 1995 auch Finnland, Italien, Norwegen, Schweden, Spanien, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Länder der CFA-Franc-Zone.

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/242 vom 21. Dezember 1990, 46/192 vom 20. Dezember 1991, 47/203 vom 22. Dezember 1992 sowie 48/224 und 48/225 vom 23. Dezember 1993,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 1994 an die Generalversammlung und an die Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen<sup>67</sup>, des Kapitels III.A des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 1994<sup>61</sup>, des Berichts des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Fonds<sup>68</sup> und des damit zusammenhängenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>69</sup>,

## I

## VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FRAGEN

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 47/203 und Abschnitt II ihrer Resolution 48/225,

1. begrüßt mit Genugtuung die Änderungen, die der Gemeinsame Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen als Antwort auf die Ersuchen des Beirats der externen Rechnungsprüfer und gemäß den Erörterungen mit dem Rat der Rechnungsprüfer bei der Vorlage der Ergebnisse der Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen zum 31. Dezember 1993 vorgenommen hat, um a) die Bewertungsergebnisse sowohl in Dollar als auch in Form von Prozentsätzen der ruhegehaltstfähigen Bezüge anzugeben, b) zusätzliche Angaben zum Wert der Aktiva und Passiva sowie c) Erklärungen des Beratenden Versicherungsmathematikers und des Ausschusses der Versicherungsmathematiker über das Ausreichen der Aktiva des Fonds zur Abdeckung der laufenden und prognostizierten Verbindlichkeiten aufzunehmen;

2. nimmt Kenntnis von der in der Bewertung des Fonds zum 31. Dezember 1993 zum Ausdruck kommenden Erhöhung des versicherungsmathematischen Ungleichgewichts von 0,57 auf 1,49 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge, von den Faktoren, die zur Erhöhung des Ungleichgewichts beigetragen haben, insbesondere die steigende Lebenserwartung der Ruhegehaltsempfänger, sowie von den Bemerkungen des Beratenden Versicherungsmathematikers, des Ausschusses der Versicherungsmathematiker und des Rates zu den Bewertungsergebnissen;

3. nimmt insbesondere Kenntnis von den Meinungen des Beratenden Versicherungsmathematikers und des Ausschusses der Versicherungsmathematiker, die in den Anhängen IV beziehungsweise V des Berichts des Rates<sup>67</sup> wiedergegeben werden, wonach zum 31. Dezember 1993 keine Notwendigkeit von Ausgleichszahlungen für Fehlbeträge gemäß Artikel 26 der Satzung des Fonds gegeben war<sup>70</sup> und der derzeitige Beitragssatz von 23,7 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge

<sup>67</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 9 (A/49/9).

<sup>68</sup> A/C.5/49/3.

<sup>69</sup> A/49/576.

<sup>70</sup> JSPB/G.A/Rev.14.